

## Assoziierungsvertrag

zwischen dem

Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH genannt)

und der

Dem Verein Akademisches Orchester Zürich (nachfolgend **AOZ** genannt).

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine Zusammenarbeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und die ideelle und materielle Wohlfahrt ihrer Mitglieder gemeinsam besser zu vertreten. AOZ wird eine vom VSETH assoziierte Organisation im Sinne der Art. 58 bis 61 der VSETH-Statuten. Diese Artikel, insbesondere Artikel 61 sind für die assoziierte Organisation verbindlich.

Art. 61 der VSETH-Statuten:

1. Die assoziierten Organisationen erstatten dem VSETH-Vorstand mindestens jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, dies beinhaltet zwingend die Erfolgsrechnung und Bilanz mit allen Verbindlichkeiten.
2. Der VSETH kann Infrastruktur und finanzielle Leistungen gemäss "Finanzreglement" zur Verfügung stellen.
3. Der VSETH haftet nicht für die Verbindlichkeiten der assoziierten Organisation.
4. Es gelten die Bestimmungen über das Erscheinungsbild des VSETH.

### **Anmerkungen**

zu 1.: Der Jahresbericht, die Rechnung und die Bilanz sind spätestens am 15.2. des darauf folgenden Jahres einzureichen.

zu 4.: Insbesondere bei jedem Auftritt an der ETH und an der Universität Zürich hat der Vertragspartner das Logo des VSETH auf Publikationen und Werbematerialien gut sichtbar zu verwenden und auf seine Position als assoziierte Organisation hinzuweisen.

### **Besondere Bestimmungen**

- Der VSETH bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten den Vorverkauf für Veranstaltungen des AOZ an.

Eine mögliche periodische finanzielle Leistung seitens des VSETH an die assoziierte Organisation kann als Anhang zu diesem Vertrag definiert werden und beeinflusst weder die Gültigkeit noch die Laufzeit dieses Vertrags.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt, er kann aber jederzeit innert Monatsfrist gekündigt werden. Zudem verliert der Vertrag seine Gültigkeit, falls eine der beiden Parteien die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann oder die Tätigkeiten der assoziierten Organisation den Interessen des VSETH widersprechen.

Dieser Vertrag tritt per sofort in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Lewin Könemann  
Präsident VSETH

Daniel Westholm  
Vorstand Internal Affairs

Ort, Datum:

Ort, Datum:

**Anhang: Finanzielle Leistung für die assoziierte Organisation**

**21. Oktober 2019**

Diese Vereinbarung regelt die nach Art. 61.3 der VSETH-Statuten vom VSETH zur Verfügung gestellten finanziellen Leistungen an das AOZ. Diese werden gemäss Art. 20 „Jahresbeiträge an assoziierte Organisationen“ des Finanzreglements des VSETH vertraglich geregelt und müssen vom VSETH budgetiert werden.

Der VSETH bezahlt dem AOZ jährlich einen Unterstützungsbeitrag von **CHF 4000.-** auf das vom AOZ benannte Konto. Der Betrag wird jeweils Anfang Jahr ausbezahlt. Falls AOZ eine Anpassung der Vereinbarung auf das nächste Jahr wünscht, muss dieser Änderungswunsch bis spätestens zum 31. August des alten Jahres schriftlich dem VSETH-Vorstand mitgeteilt werden.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an den zugehörigen Assoziierungsvertrag gebunden und erlischt durch die Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrags. Die Vereinbarung beginnt im nächsten Jahr nach dessen Unterzeichnung, und ersetzt dann vorherige Vereinbarungen. Zudem kann sie durch eine neuere Vereinbarung ersetzt werden oder auf Ende des laufenden Jahres hin ersatzlos gekündigt werden.

Tierry Hörmann  
Präsident VSETH

Florian Moser  
Vorstand Internal Affairs